



Beschlussvorlage

XX. Wahlperiode 2026 - 2031

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 09.07.2026	99/GV/XX	Amt III-Le/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	14.07.2026	beschließend
Gemeindevertretung	20.08.2026	beschließend

Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten II (OT Schloßborn)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Amtsgericht Königstein/Ts. Herrn Dr. Bernd Werner, 61479 Glashütten zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten II vorzuschlagen.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 03.03.2026 teilt die ständige Vertretung des Amtsgerichtsdirektors, Richter Dr. Demme, mit, dass die Amtszeit des derzeitigen Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichtes II, Herr Dr. Bernd Werner, mit Wirkung zum 04.10.2026 endet.

Aus diesem Grund bittet die Richterin am Amtsgericht Königstein/Ts., Frau Dr. Demme, die Wahl einer Ortsgerichtsschöffin/-schöffen gemäß § 7 Abs. 1 HOGG vorzunehmen.

Auf Nachfrage erklärte Herr Dr. Werner, dass er für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen würde.

Unabhängig davon wurde am 02. Mai 2026 gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht.

Leider gab es keine weiteren Bewerbungen für die zu besetzende Stelle als Ortsgerichtsschöffe im Ortsgerichtsbezirk II, so dass Herr Dr. Werner der einzige Bewerber ist.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung vom Vertreter des Amtsgerichts Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß § 7 Abs. 1 des Hessischen Ortsgerichtsgesetzes (HOGG) ist daher die Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten I, II vorzunehmen.

Die Gemeindevertretung hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt

schriftlich und geheim. Die Wahl erfolgt gem. § 55 Abs. 1 und 5 HGO nach Stimmenmehrheit.

Gemäß § 55 Abs. 3 kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf oder per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes (§ 7 Abs. 2 OGG). Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht- oder nicht mehr haben,
- die Besorgung von Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
- als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind (§ 8 Abs. 1 und 2 OGG),
- Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind. Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

i. V.

Dirk Westenberger
Erster Beigeordneter

Anlage(n):
(1) Dr. Werner